



REFERENTENENTWURF EINES „GESETZES ZUR STÄRKUNG DER INTEGRITÄT DER WIRTSCHAFT“

1. Einführung

Der 1903 in Berlin gegründete Markenverband ist die Spitzenorganisation der deutschen Marktwirtschaft. Die Mitglieder stehen für einen Markenumsatz im Konsumgüterbereich von über 300 Mrd. Euro und im Dienstleistungsbereich von ca. 200 Mrd. Euro in Deutschland. Der Markenverband ist damit der größte Verband dieser Art in Europa. Die Mitgliedsunternehmen stammen u. a. aus den Bereichen Nahrungs- und Genussmittel, Mode und Textil, pharmazeutische Produkte und Dienstleistungen. Er ist damit ein branchenübergreifender Verband. Zu den Mitgliedern zählen Unternehmen aller Größenordnungen, vom Mittelstand bis zu internationalen Konzernen, Familienunternehmen ebenso wie börsennotierte Gesellschaften. Unter den Mitgliedern vertreten sind Unternehmen wie August Storck, Beiersdorf, Hugo Boss, Coca-Cola, Deutsche Bank, Deutsche Post, Falke, Dr. Doerr Feinkost, Miele, Nestlé, Procter & Gamble, Dr. Oetker, Schamel Meerrettich, WMF und viele andere renommierte Firmen.

Compliance gehört zur DNA von Marke, denn die Einhaltung von Regeln ist eine wichtige Grundlage zur Schaffung und Bewahrung von Glaubwürdigkeit und Vertrauen. Es sind aber gerade diese beiden Elemente, die erst aus einem beliebigen und austauschbaren Herkunftskennzeichen eine Marke werden lassen, zu der die Konsumenten eine Beziehung aufbauen. Aus diesem Grund gewinnt der Entwurf des Verbandssanktionengesetzes für den Markenverband eine besondere Bedeutung.

Der Markenverband tritt den skeptischen Äußerungen des gemeinsamen Verbändebriefs von BCM, BDA, BDI, den Familienunternehmern, DICO, DIHK und HDE ausdrücklich bei und unterstützt sie. Die nachfolgenden Überlegungen beschränken sich auf die Herleitung des Regulierungsbedarfs in der Begründung des Referentenentwurfs und ergänzen die vorstehenden Äußerungen.

2. Zum Regelungsbedarf für ein Verbandssanktionengesetz

Auf deutlich mehr als einer Seite versucht der Referentenentwurf darzustellen, dass ein spezifisches Verbandssanktionengesetz alternativlos ist. Die Verhängung wirksamer, angemessener und abschreckender Sanktionen gegen Verbände sei in einer Reihe von internationalen Rechtsinstrumenten vorgegeben, an die die Bundesrepublik Deutschland gebunden sei und die Verantwortlichkeit von Verbänden für bestimmte Straftaten habe sich zu einem universal anerkannten internationalen Standard entwickelt. Die Formulierung suggeriert, dass Deutschland umgekehrt rechtsbrüchig werde und sich in der Wertegemeinschaft der Staaten isoliere, wenn das

vorgeschlagene Verbandssanktionengesetz nicht Gesetzeskraft erlange. Damit versucht sich der Referentenentwurf der notwendigen pluralistischen Debatte zu entziehen.

Tatsächlich sind zentrale Aussagen der Begründung jedoch höchst bedenklich und bedürfen als solche einer breiten öffentlichen Diskussion. Der Referentenentwurf ist gekennzeichnet von einem tiefen Misstrauen nicht nur gegen Unternehmen in einer spezifischen Organisationsform, sondern vielmehr gegen wirtschaftliches Handeln überhaupt: Die Aussage, die gewinnorientierte Betätigung in einem von Konkurrenz geprägten Markt gehe mit einem erhöhten Risiko der Begehung von Straftaten durch Leitungspersonen und Mitarbeiter einher (S. 50), ist ebenso wenig akzeptabel wie die Referenz zu potentiell kriminogenen Aspekten von Verbandsstrukturen und Verbandszugehörigkeiten, die insbesondere in der arbeitsteiligen Organisation auch innerhalb von Verbänden liege (S. 52). Die in diesen Aussagen liegende pauschale Kriminalisierung arbeitsteiligen wirtschaftlichen Handelns ist auf das schärfste zurückzuweisen. Ein darauf aufbauender Gesetzentwurf ist notwendig ungeeignet zur Adressierung berechtigter Anliegen. Dabei sind weder die gewinnorientierte Betätigung in einem von Konkurrenz geprägten Markt noch die arbeitsteilige Organisation spezifisch für Unternehmen, die als juristische Person, nicht rechtsfähiger Verein oder rechtsfähige Personengesellschaft organisiert sind. Sie treffen auch auf Unternehmen zu, die einzelkaufmännisch betrieben werden.

Als Konsequenz aus der pauschalen Kriminalisierung wirtschaftlicher Tätigkeit wird verbandlich organisierten Unternehmen, aber nur ihnen, quasi eine Garantenstellung im Sinne von § 13 StGB auferlegt. Unter dem Stichwort der Verantwortlichkeit für eine Gefahrenquelle ist zwar bekannt, dass auch Eigenschaften als Geschäftsherr (Inhaber oder leitender Angestellter) geeignet sind, strafrechtliche Handlungspflichten zur Vermeidung von Straftaten aufzuerlegen. Das setzt aber doch eine besondere Gefährlichkeit des Betriebes und seiner Anlagen voraus. Allein arbeitsrechtliche Direktionsrechte, wie sie in der arbeitsteiligen Wirtschaft üblich und notwendig sind, rechtfertigen demgegenüber nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen keineswegs die Annahme eines Überwachungsgaranten. Anders als der Referentenentwurf meint, fehlt es eben bei der allgemeinen wirtschaftlichen Betätigung an der besonderen strafrechtlichen Gefährlichkeit. Dabei sollte es auch schon deshalb bleiben, um nicht zwischen einzelkaufmännischen Tätigkeiten, die ebenfalls erheblichen Umfang annehmen können, und der Organisationsform von Personen- oder Kapitalgesellschaften sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierungen einzuführen.

Seinem Wortlaut nach knüpft der Referentenentwurf Sanktionen lediglich daran, dass eine Verbandstat „begangen“ wurde. Entgegen der Darstellung der Begründung (S. 75) ist weder auf Seiten des Verbandes noch auf Seiten des Handelnden Rechtswidrigkeit oder Schuldhaftigkeit erforderlich. Es kommt ausschließlich auf die Tatbestandsmäßigkeit an. Die Begründung ist insoweit auch widersprüchlich. Wenn es heißt, dass unerheblich sei, ob der konkrete Täter der Verbandstat feststehe, sondern ausreiche, dass die Begehung einer Verbandstat festgestellt werden könne, so schließt dies spätestens die Schuldhaftigkeit der Handlung aus. Sie ist notwendig personenbezogen. Auch Rechtfertigungstatbestände können an die Person des Handelnden gebunden sein. Hier zeigt sich also, dass der Verband allein aufgrund der Tatbestandsmäßigkeit des Handelns sanktioniert würde, unter Umständen selbst dann, wenn das Handeln gerechtfertigt oder zumindest entschuldigt ist. Das ist, soweit es um eine Sanktion geht, nicht akzeptabel.

Ganz zutreffend geht der Referentenentwurf allerdings davon aus, dass auch Unternehmen ebenso wie jeder andere Dritte nicht Vorteile aus Straftaten ziehen sollen. Die Voraussetzungen für diese berechtigten Anliegen sind in den §§ 73 ff. StGB geregelt. Wenn spezifisch in Bezug auf Wirtschaftskriminalität hier Defizite vorliegen sollten, wären diese Vorschriften auch der richtige Ansatz zur Reform. Das gilt gegebenenfalls auch für § 30 Abs. 5 OWiG.

Die weiteren zur Begründung des Verbandssanktionengesetzes herangezogenen Umstände überzeugen ebenfalls nicht. Für die gegenwärtig starren Sanktionsobergrenzen und die Fragen der Rechtsnachfolge gibt es im geltenden Recht hinreichend Beispiele, dass diese Punkte auch im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenrechts adäquat angesprochen werden können. Die höhere verfahrensrechtliche Flexibilität und das Opportunitätsprinzip sind, wie die Diskussionen um strafrechtliche „Deals“ zeigen, kein Manko, sondern ein Vorteil des geltenden Rechtsrahmens. Die zuständigen Behörden genießen jedenfalls das Vertrauen des Markenverbandes, mit ihren Kompetenzen und Spielräumen verantwortungsvoll umgehen zu können. Es ist bedauerlich, wenn das Justizministerium dieses Vertrauen nicht aufbringen kann.

Insgesamt sollte dieser Entwurf fallen gelassen werden. Notwendigen Diskussionen zur Reform einzelner Elemente des OWiG oder des StGB steht der Markenverband offen gegenüber.

Berlin, den 12.06.2020

gez. Dr. Andreas Gayk